

liste diese Position zu bestreiten, allein es ist uns die Entgegnung geworden, daß dazu keine Aussicht vorhanden sei. Wir mußten uns deshalb auf das Gesuch beschränken, die möglichste Minderung dieser Position eintreten zu lassen. Ein Recht, auf die Civilliste diesen Aufwand zu überweisen, haben wir nicht, denn, wie der Herr Regierungscommissar sehr richtig schon bemerkt hat, es ist eine Uebereinkunft, ein Vertrag, welcher in Bezug auf die Civilliste zwischen der Krone und dem Volke geschlossen worden ist, es ist dabei genau bestimmt, was aus der Civilliste zu bestreiten ist und was nicht, und es ist ebenso feststehend, daß der Aufwand für derartige Decorationen durchaus nicht auf die Civilliste selbst überwiesen worden ist. Was die Anträge des Abg. Wigard anbelangt, so hat er sich schon selbstbeschieden, daß der erste Theil seines Antrags eine reine Negative enthält, und daß deshalb ein besonderer Antrag nicht nöthig und zulässig ist; der Zweck desselben wird erreicht, wenn Jeder, welcher die Ansicht des Abgeordneten theilt, einfach gegen die Position stimmt. Was dagegen den zweiten Theil anlangt, so kann auch ich mich durchaus nicht dafür erklären, daß man heute schon darüber eine bestimmte Entscheidung fasse. Bedenken Sie, wohin dieser Antrag geht! Er geht nicht einfach dahin die Orden aufzuheben, sondern auch dahin, an die Stelle der Orden etwas Anderes, Aehnliches zu setzen. Nun wir wissen nicht einmal, was der Abgeordnete eigentlich im Sinne hat? Ob er bloß an dem Namen Anstoß nimmt, im Wesen aber, mit den Ehrenzeichen einverstanden ist? Oder was sonst? Sind wir uns aber durchaus nicht klar darüber, was der Abg. Wigard nur meint, so können wir auch heute einen derartigen Antrag nicht annehmen und sagen: die Orden sollen aufgehoben und etwas Neues, wir wissen aber nicht was, an deren Stelle gesetzt werden. Es kann sonach wohl keinem Zweifel unterliegen, daß gerade dieser Antrag die genaueste Ueberlegung erheischt. Uebrigens, mag der Abg. Wigard auch das Gegentheil behaupten und zu vertheidigen suchen, sein Antrag im zweiten Theile leidet an innerem Widerspruch. Er sagt im Anfange des zweiten Satzes: „wir wollen die Position für Orden ablehnen“ und hinterher: „wir wollen die Orden aufheben“, allein man kann, wie der Abg. Schwarze richtig bemerkt hat, wohl ganz in der Ordnung, einen Antrag auf Minderung der Position stellen, allein man kann nicht gleichzeitig das ganze Recht durch Ablehnung der Position beseitigen und nebenbei noch einen Antrag auf Aufhebung der Orden stellen, das widerspricht sich ganz zweifellos. Ich werde im Uebrigen, wie es sich von selbst versteht, es jedem Einzelnen zu überlassen haben, wofür er sich schließlich entscheidet, allein mein Rath wäre der, daß der Wigard'sche Antrag dem vierten Ausschuss überwiesen würde. Soll aber der Widerspruch in demselben gelöst werden, so muß gleichzeitig auch der Antrag, welcher von dem Abg. Evans gestellt worden ist, angenommen werden, denn dann erst gelangt die Sache in das ordnungsmäßige Gleis. Man muß heute entweder die Position annehmen, ablehnen, oder die Entscheidung

ganz aussetzen. Etwas Weiteres giebt es nicht. Wer sich für das Letztere entscheidet, hat vom Ausschusse Bericht zu erwarten und sich dann erst über Annahme oder Ablehnung der Position zu erklären.

Präsident Cuno: Wir werden einige Mühe haben, die Abstimmung logisch richtig zu ordnen, da sich die eingebrachten Anträge nicht vollkommen mit einander vertragen. Ich glaube zunächst den Antrag des Abg. Wigard, aber nur in seinem zweiten Theile zur Abstimmung bringen, die Frage aber darauf richten zu müssen, ob Sie denselben nach dem Wunsche des Abg. Schwarze an den Petitionsausschuss überweisen wollen. Sollte die in dieser Weise gestellte Frage abgeworfen werden, so würde eine zweite darauf zu richten sein: ob Sie den Antrag ohne vorgängige Berichterstattung eines Ausschusses ohne Weiteres an die Regierung bringen wollen. Sollte das Letztere beliebt werden, so fielen, wie sich von selbst versteht, die zusätzlichen und beziehentlich eventuellen Anträge der Abgg. Evans und Biedermann von selbst, und würde dann die Frage auf Genehmigung oder Ablehnung der Position, dann aber erst, wenn die Position wirklich genehmigt würde, eine weitere Frage auf den vorausgeschickten Antrag des Ausschusses auf möglichste Minderung der Position zu stellen sein, von welchem letztern begreiflich nur im Falle der wirklich erfolgten Verwilligung die Rede sein kann. Wenn sich die Kammer entschließt, den Wigard'schen Antrag in seinem zweiten Theile zur Begutachtung des vierten Ausschusses zu verweisen, wird zu fragen sein (Evans'scher Antrag), ob Sie die fernere Berathung und Beschlussfassung über Position 9. bis nach Eingang des Ausschussgutachtens aussetzen wollen, und würde bei erfolgter Bejahung die Abstimmung über die Position selbst heute ganz unterbleiben. Endlich würden wir eventuell darüber zu entscheiden haben, ob wir den Antrag des Abg. Biedermann, der dahin geht: „die Regierung zu ersuchen, daß sie die Verleihung von Orden alljährlich bekannt mache“, mit zur Begutachtung an den Petitionsausschuss verweisen wollen. Es stehen zwar der Biedermann'sche Antrag und der Wigard'sche in vollem Gegensatz zu einander, insofern dieser die Orden abgeschafft wissen will, dieser das Fortbestehen derselben voraussetzt, aber wir können doch etwas Anderes nicht thun, als beide zur Begutachtung an den Ausschuss verweisen. Sind Sie mit der von mir soeben vorgeschlagenen Reihenfolge der Abstimmungen einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Zunächst, meine Herren, frage ich also, wollen Sie den Antrag des Abg. Wigard: „Die Staatsregierung zu ersuchen, noch bei gegenwärtigem Landtage einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Orden in Sachsen und wegen anderer Belohnungsart militärischer Verdienste im Kriege vorzulegen,“ nach dem Unterantrage des Abg. Schwarze an unsern vierten Ausschuss zur Berichterstattung verweisen? — Gegen 25 Stimmen Ja.